



Coronavirus-NEWS

Schweizer Blasmusikverband
Association suisse des musiques
Associazione bandistica svizzera
Uniuin svizra da musica



Liebe Präsidentinnen und Präsidenten
Liebe Dirigentinnen und Dirigenten
Liebe Kolleginnen und Kollegen

Die vom Bundesrat an seiner Sitzung vom 14. April 2021 zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie gefassten Beschlüsse veranlassen uns zu weiteren Informationen und Klärungen.

Studie über Unbedenklichkeit

Blasmusik ist (mit Schutzkonzept) kein Risiko. Verschiedene Studien belegen diese Aussage. Wir wurden nach dem letzten Newsletter zurecht gefragt, ob diese Studien denn auch zugänglich seien. Mit der Einwilligung des Verfassers ist es uns erlaubt, die vom Arbeitshygieniker SGAH Dr. Thomas Eiche verfasste Studie auf unserer Webseite zu publizieren. Diese Untersuchung wurde im Auftrag des Schweizerischen Bühnenverbandes, des Verbandes Schweizerischer Berufssorchester und des Schweizer Verbandes technischer Bühnen- und Veranstaltungsberufe im Mai 2020 durchgeführt. Sie kommt zum Schluss, dass beim Spielen von Blasinstrumenten weniger Aerosole freigesetzt werden als beim Sprechen. Nachzulesen in der publizierten Studie.

Gleichwohl muss die Blasmusik eine ungerechtfertigte Sonderbehandlung über sich ergehen lassen. Uns stören nicht in erster Linie die unsinnigen Vorgaben, sondern das Image, das der Blasmusik damit angeheftet wird. Die Blasmusik als neuer Feind der Volksgesundheit? Mitnichten! Gleichwohl werden wir uns mit den negativen Folgen dieser behördlichen Vorverurteilung noch lange beschäftigen müssen. Schade eigentlich. Und unnötig. Wir haben nie eine schnelle Öffnung verlangt, denn wir sind uns der fragilen epidemiologischen Lage und auch unserer Verantwortung bewusst. Wir erachten es aber als unsere zentrale Aufgabe dafür zu sorgen, dass das was verantwortbar ist, auch praktiziert werden kann. Dafür werden wir uns weiterhin mit vollem Engagement einsetzen. Blasmusik ist (mit Schutzkonzept) kein Risiko. Blasmusik tut gut.

Petition

Um unseren Anliegen Gehör zu verschaffen, haben wir nach dem Bundesratsentscheid eine Petition lanciert. Innert weniger Stunden sind über 12'000 (elektronische) Unterschriften verzeichnet worden. Dazu gab es überaus viele ermunternde Kommentare. Wir sind hoch erfreut ob diesem Zuspruch. Er motiviert uns und Motivation ist neben guter Gesundheit aktuell so ziemlich das Wichtigste.

Hier geht's zur Petition: <http://chng.it/yvPvgrftdD>

Helft mit, ein überzeugendes Petitionsergebnis zu erlangen. Vielen Dank!

Abstandsregel im Freien

Die Verordnung spricht bei Aktivitäten mit 15 Personen im Freien nur von «Abstand» und wir wurden oft gefragt, wie gross diese Abstände sein müssen. Wir operieren seit einigen Monaten ein Abstand von mindestens 1,5m, besser mehr, also 4m² pro Person zur ausschliesslichen Nutzung. Diese Dimension hat sich bewährt, weshalb wir sie für die Proben im Freien empfehlen.

Wirksame technische Vorkehrungen

Um in Innenräumen von den 25m² abzuweichen, sind wirksame technische Vorkehrungen erforderlich. Was genau das ist, wurde nicht festgelegt. Wir empfehlen Plexiglas-scheiben (oder eine gleichwertige Konstruktion) mit einer Dimension, die in allen Richtungen über die musizierende Person hinaus geht. Welche Wirkung muss sie denn erfüllen? Es soll damit verhindert werden, dass der Nachbar die von der nebenan sitzenden Person einatmet. Wirksames Lüften und damit die Luftqualität ist ein zentrales Element eines jeden Schutzkonzeptes. Die Luftqualität kann übrigens mit einfachen CO₂-Messgeräten im Auge behalten oder die Lüftungsintervalle festgelegt werden. Allenfalls lohnt sich die Beschaffung und der Einsatz eines solchen Messgeräts.

Privilegierung bei 5-Personen in Innenräumen

Nachfolgend unsere Herleitung der Privilegierung in Bezug auf die Abstände bei kleinen Ensembles (bis 5 Personen). Gemäss Art. 6f Abs. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) sind *Veranstaltungen nach Absatz 2 Buchstaben a, c und d in Gruppen bis zu 5 Personen von der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzeptes nach Artikel 4 ausgenommen*. Der im genannten Artikel referenzierte Absatz 2 betrifft den nichtprofessionellen Bereich der Kultur, also unseren Bereich. Wenn diese Ausnahme für die Blasmusik nicht gelten sollte, dann müsste sich in diesem Absatz ein entsprechender Hinweis finden lassen (z.B. „gilt nicht für“ oder „davon ausgenommen ist“). Das ist nicht der Fall. Eine andere Auslegung wäre auch in Anbetracht der hierzu in den Erläuterungen zur Verordnung gemachten Angaben willkürlich und unseres Erachtens rechtlich nicht haltbar, umso weniger als die den Blasmusikbereich betreffenden Massnahmen völlig evidenzfrei festgelegt wurden. Die Auslegung wurde übrigens von unabhängigen Juristen bestätigt. Unserer Verantwortung getreu wollten wir nicht den gänzlichen Verzicht auf ein Schutzkonzeptes empfehlen, sondern haben die privilegierten Abstände als eine sowohl den Vereinen als auch der Eindämmung der Pandemie dienliche Massnahme/Empfehlung gewählt. Wir empfehlen den Vereinen gleichzeitig, auch bei den privilegierten Abständen ein wirksames Schutzkonzept mit mind. 4m² pro Person anzuwenden.

Weiterhin gilt: strengere kantonale Regelungen sind möglich. Achtung: Dies ist nicht zu verwechseln, mit einer strengeren kantonalen Auslegung der Bundesvorgaben. Für strengere kantonale Regelungen braucht es eine gesetzliche Grundlage und eine amtliche Publikation dieser Rechtsgrundlage.

Verantwortlichkeit

Immer wieder werden wir nach der Verantwortlichkeit gefragt. Was, wenn die behördlichen Vorgaben zum Beispiel aufgrund einer Fehlinterpretation der (gesetzestechnisch misslungenen) Verordnung nicht korrekt eingehalten werden? Die für unser Tun relevanten Strafnormen sind im Epidemiegengesetz (SR. 818.101) zu finden. Gemäss Art. 83 Abs. 1 lit. j *kann mit Busse bestraft werden, wer sich vorsätzlich Massnahmen gegenüber der Bevölkerung widersetzt*. Vorsätzlich heisst im rechtlichen Sinn «mit Wissen und Wollen». Es braucht also ein Wissen um das nicht rechtmässige Verhalten und ein bewusstes Wollen, davon abzuweichen. Fahrlässigkeit wird nicht bestraft. Unter diesen Umständen wird es bei Einhaltung unserer Empfehlungen zu keiner strafbaren Verantwortlichkeit kommen.

Sollte für eine unter Beachtung unserer Empfehlungen durchgeführten Musikprobe gleichwohl eine Busse ausgesprochen werden, wendet euch unverzüglich an uns.

FAQ

Wir werden nächstens auf www.windband.ch ein FAQ mit den häufig gestellten Fragen und den entsprechenden Antworten publizieren.

Zusammen schaffen wir das!

Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit.

Diese Publikation behandelt nicht zwingend jedes wichtige Thema und deckt nicht jeden Aspekt der Themen ab, mit denen sie sich beschäftigt. Sie dient der Hilfestellung und nicht der rechtlichen oder sonstigen Beratung.